Trewendt & Granier in Breslau.

9531. **Körber, G. W.**, Systema lichenum Germaniae. 5. Lfg. gr. 8. Geh. * 1⅓ ℛ

Veith'sche Buchh. in Donauwörth.

9532. **Getreid-Magazine** u. Ewiggelder f. das Land. 8. In Comm. * 2 Ngl

Allgem. Deutsche Verlagsanstalt in Berlin.

9312. **Gaudy, F. v.**, Aus dem Oberland. Miniaturen. 16. Geh. * ½ ℛ; in engl. Einb. m. Goldschn. * 27 Ngl

Vieweg & Sohn in Braunschweig.

9533. **Assmann**, kleine Weltgeschichte od. Geschichts-Katechismus in Gedächtnißversen. gr. 16. Geh. * ⅔ ℛ

9534. **Beispiele**, erläuternde, zur Unterrichtsmethode des Grafen Waldersee in der kriegsmäss. Ausbildung der Infanterie f. das zerstreute Gefecht. 8. Cart. * 1 ℛ

Vogel'sche Verlagsh. in München.

9535. **Allioli, J. F. v.**, ausführliche Anmerkungen zur Heil. Schrift d. Alten u. Neuen Testamentes. 3. u. 4. Lfg. Lex.-8. Geh. à ¼ ℛ

Wangler'sche Buchdr. in Freiburg im Br.

9536. **Gantert, F.**, ein bürgerliches Schiedsgericht zu Banholz. 8. Geh. 2 Ngl

9537. **Gedenkbüchlein** f. die lieben Kinder. 6. Aufl. 16. 1854. Geh. 1½ Ngl

9538. **Hausfreund**, der christliche, auf d. J. 1856. Geh. 2 Ngl

9539. **Instruction** üb. die Einrichtung der Sinnanstalten. 8. Geh. 2 Ngl

Weber in Leipzig.

9540. **Dickens, Ch.**, Klein Dorrit. Aus d. Engl. v. M. Busch. 1. Bdchn. gr. 16. Geh. * ⅙ ℛ

9541. **Tschudi, F. v.**, das Thierleben der Alpenwelt. 3. Aufl. 1—3. Lfg. gr. 8. Geh. pro cplt. * 4 ℛ

Weychardt in Eßlingen.

9542. **Morlok, G.**, Sammlung ausgeführter ländlicher Bauten. 2. Hft. qu. Fol. In Mappe. * 1⅔ ℛ

9543. **Winckelmann, E.**, Wandkarte v. Württemberg, Baden u. Hohenzollern. Neue Ausg. 6 Bl. in gr. Fol. * 2 ℛ 4 Ngl

G. Wigand in Leipzig.

9544. **Richter, L.**, Beschauliches u. Erbauliches. Ein Familien-Bilderbuch. 3. Lfg. Fol. * ⅔ ℛ

Wilhelmi in Berlin.

9545. **Wilhelmi, J.**, Anleitung zur Linien-Perspective. 1. Thl. gr. 8. 1856. Geh. * ½ ℛ

Winckelmann & Söhne in Berlin.

9546. **Stein, A.**, die kleine Monica. gr. 16. Cart. ⅙ ℛ

Wirth & Co. in Mainz.

9547. ***Klein, C. F.**, die Küche. Vollständiges prakt. Handbuch der Kochkunst. 2. Ausg. gr. 8. 1856. Cart. 1 ℛ 6 Ngl

Nichtamtlicher Theil.

Buchhändlerische Concurse.

Daß die Mehrzahl der im Buchhandel vorkommenden Fallimente eine rechtliche Grundlage haben und nicht auf betrügerisches Bankrottiren abgesehen sind, darf man gewiß zur Ehre unsers Standes annehmen. Daß indeß auch Fälle letzter Art vorkommen, und daß namentlich die im Wege des Accords angebotenen Procentsätze nicht immer dem wirklichen Vermögensstande der insolventen Handlung entsprechen, wird ebenfalls thatsächlich begründet sein. Während in Fällen erster Art das Unglück eines Collegen entschieden Anspruch auf collegialische Theilnahme und aufrichtende Schonung hat, verdienen betrügliche Vorspiegelungen letztgedachter Art eine strenge Verfolgung. Wie soll man aber, wenn so ein Unglücks-Circular eintrifft, sich ein Urtheil über den Fall bilden; welche Mittel der Beurtheilung hat namentlich der Verleger in der Provinz, dem es an mündlichem Austausch mit gleichbetroffenen Collegen so gut wie ganz fehlt? oder wenn der insolvent gewordene Schuldner in entlegener Provinzialstadt wohnt, vielleicht die einzige Buchhandlung des Orts ist, wie wenig werden dann selbst die Creditoren in den Centralplätzen unsers Geschäfts, in Leipzig, Berlin ꝛc., im Stande sein, sich ein richtiges Urtheil über den Fall zu bilden; wie wenig werden sie, wenn sie nun wählen müssen zwischen nachsichtigem Erlaß der ganzen oder theilweisen Schuld, oder strenger Verfolgung des Schuldners, darüber in Sicherheit sein, ob sie nicht zu nachsichtig oder zu hart verfahren? Man könnte zwar sagen, im Zweifel wähle man immer den Weg der Nachsicht. Das ist schon ganz recht. Aber abgesehen davon, daß nicht Jeder in der Lage ist, solche regelmäßige Nachsicht ohne eigne Beschwerde zu üben, hat solche zur Regel werdende Nachsicht auch ihr moralisches Bedenken, indem sie zum betrüglichen Gebrauch der Insolvenz-Erklärung verlockt und damit das Fundament des ganzen Handelswesens, strenge kaufmännische Rechtlichkeit, antastet. — Möchte man nun aber diese Klippe zu großer und darum verderblicher Nachsicht vermeiden, so wird man gar leicht auf die andere, einer zu großen Härte, stoßen; man wird Gefahr laufen, einen Unglücklichen, der das letzte und härteste Mittel der Rettung versucht und die flehende Hand gegen seine Collegen ausstreckt, hart zurückzuweisen, ja wohl gar ihn mit ins Elend stürzen zu helfen.

Ist der eben beschriebene Mißstand nun wirklich ein vielseitig gefühlter, ist hier eine Lücke in unserm buchhändlerischen Geschäftsverkehr, so sei es uns erlaubt, unsere unmaßgeblichen Abhilf-Vorschläge anzudeuten. Zuvor aber möchten wir noch dem etwaigen Einwande begegnen, daß es im buchhändlerischen Verkehr in dieser Beziehung nicht anders sei, wie im sonstigen Handel. Es ist damit anders. Während es sich in andern Geschäftszweigen bei Fallimenten gewöhnlich um Hunderte und Tausende handelt, wo es dann dem Gläubiger schon der Mühe werth ist, sich in jeder Weise, und wäre es mit erheblichen Unkosten, über die Verhältnisse des Falliten zu unterrichten, handelt es sich im Buchhandel meist um kleinere Beträge, die man lieber ganz aufgibt, als sich ihretwegen in weitere Unkosten zu setzen.

Wenn es gewiß ist, daß hier der Einzelne nicht helfen kann, so tritt die Aufgabe an die Gesammtheit, daß wir es kurz sagen, an den Börsenverein, als Vertreter der Gesammtheit. Wir wissen wohl, daß man dem armen B.-V. und seinem Vorstande alles Mögliche auf die Schultern laden will, und daß man aller wirklichen und eingebildeten Gebrechen Abhilfe von ihm verlangt. Aber auf die Gefahr hin, auch zu diesen alles dem Vorstande zuschiebenden Leuten gezählt zu werden, möchten wir doch um die Erlaubniß bitten, die Art und Weise anzudeuten, in der wir uns denken, daß der B.-Vorst. hier eine Abhilfe anbahnen könnte.

Es geschähe dies, so meinen wir, durch die Anstellung eines Syndiks, oder wie man ihn nennen will, sei es nun eines Juristen oder sonst eines gewandten und zuverlässigen Geschäftsmannes, dessen Aufgabe es wäre, bei allen Insolvenz-Erklärungen das nöthige Material zur Beurtheilung des Falles zu sammeln und den Creditoren zugänglich zu machen. Es würden dazu nicht selten Reisen an Ort und Stelle nöthig sein, jedenfalls müßten alle gesetzlich zulässigen Mittel aufgeboten werden, um ein zuverlässiges Ur-